

S A T Z U N G

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen KREATIVE 88, Kunstfreunde und Kunstschaffende.
2. Er verfolgt den Zweck, die bildenden Künste zu fördern, in dem er seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit Kenntnisse und Anregungen vermittelt.
3. Der Sitz des Vereins ist Bopfingen. Seine Tätigkeit ist jedoch nicht auf den Vereinssitz beschränkt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - a) Zusammenführen von Künstlern und Kunstfreunden zum Erfahrungsaustausch.
 - b) Wecken von öffentlichem Interesse an Kunst und künstlerischem Schaffen.
 - c) Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen auf die Stadt Bopfingen über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Außer dem Fehlen von Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 können zur Ablehnung eines Bewerbers nur Gründe führen die die Befürchtung nahelegen, daß der Bewerber den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder dem Verein in sonstiger Weise Schaden zufügen wird.
Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, die endgültig ergeht.

3. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung, entsprechend der jeweiligen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
Die Austrittserklärung ist schriftlich, eingeschrieben abzugeben. Sie wirkt mit dreimonatiger Frist zum Ende des laufenden oder, wenn dieses früher endet, des nächsten Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluß, über den der Vorstand entscheidet. Ausschlußgründe können sein:
 - die fortdauernde Verletzung von Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
 - Schädigung des Vereins in sonstiger Weise.
 - c) durch Tod.
5. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung.
 - der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand

mit einer Frist von mindestens drei Wochen mittels Rundschreiben einberufen. Im Rundschreiben sind die Beratungsgegenstände anzugeben und inhaltlich ausreichend darzustellen. Weitere Gegenstände dürfen in der Versammlung nur beraten werden, wenn dem die Anwesenden mit Mehrheit zustimmen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von sachlichen Gründen schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die Formvorschriften von Ziff. 1.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) die Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.

b) die Festsetzung der Beitragsordnung.

c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.

d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

e) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

4. Für Form und Mehrheiten der zu fassenden Beschlüsse gelten die gesetzlichen Regeln.

Von der Mitgliederversammlung gefaßte Beschlüsse sind in einem Protokoll zu verzeichnen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, sofern kein unverzüglicher Einspruch erfolgt.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht höchstens aus sieben Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassensführer,
 - d) bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich einzeln. Vereinsintern vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
Der Kassensführer nimmt Zahlungen an den Verein mit seiner alleinigen Quittung entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verteilung der Funktionen der Vorstandschaft.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und können nur Erstattung ihrer Auslagen erhalten.

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung

Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Regeln.